

Überarbeitung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) Vorschlag der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im Dezember 2021 ihren Vorschlag zur [Überarbeitung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden \(EPBD\)](#) veröffentlicht, der aktuell auf europäischer Ebene umfassend diskutiert wird. Diese Richtlinienüberarbeitung gilt auch als wesentliche Säule der [Strategie für eine Renovierungswelle in Europa](#). Der Kommissionsvorschlag untermauert die ehrgeizigen Ziele der etappenweisen Annäherung an einen klimaneutralen Gebäudesektor. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die Komponenten Klimawandel und Soziales im Sektor Wohnen zusammenzubringen, zumal eine Effizienzsteigerung in diesem Segment auch die Lebenserhaltungskosten insgesamt reduzieren kann. Die überarbeitete Richtlinie zeichnet dabei einen Weg für einen emissionsfreien und vollständig dekarbonisierten Gebäudesektor bis 2050, der als positiven Nebeneffekt auch die Minderung der Energiearmut mit sich bringt. Voraussetzung hierfür sind die im Vorschlag festgelegten EU-weiten Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz der am schlechtesten abschneidenden Gebäude. Vor diesem Hintergrund soll die überarbeitete Richtlinie auch die Finanzierung der notwendigen Investitionen im Gebäudesektor anregen und ferner den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumen, auch ehrgeizigere Ziele zu setzen. Instrumente der EU-weiten Harmonisierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind laut Vorschlag neben definitorische Abgrenzungen und neuen Standards auch sogenannte „Gebäuderenovierungspässe“ sowie die Einführung neuer Kennzahlen für die Gesamtenergieeffizienz – bspw. über den Endenergieverbrauch oder die Lebenszyklus-CO₂-Emissionen. Zumal fehlende Finanzmittel ein zentraler Bremsklotz bei der EU-weiten Renovierung des Gebäudebestands sind, wird vonseiten des EU-Haushaltes für die Umsetzung der Mindestnormen bis 2030 rund 150 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Einige Details des Richtlinienvorschlags zur EPBD stehen aktuell zur Diskussion und werden in den folgenden Absätzen kurz zusammengefasst:

Unterscheidung Nullemissionsgebäude und Niedrigstenergiegebäude

Im Zuge des neuen Vorschlages zur Gesamtenergieeffizienzrichtlinie von Gebäuden (EPBD) wird eine **Unterscheidung zwischen „Nullemissionsgebäude“ und „Niedrigstenergiegebäude“** vorgeschlagen:

Das „Nullemissionsgebäude“ wird in dem Vorschlag insofern definiert, als dass es eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz ausweist ([Details in den Anhängen zum Vorschlag](#)). Dieser Gebäudetypus benötigt nur eine sehr geringe Energiemenge, die wiederum vollständig durch vor Ort erzeugte erneuerbare Energiequellen, durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder durch ein Fernwärme- und Fernkältesystem bereitgestellt wird. Das „Niedrigstenergiegebäude“ hat ebenfalls eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz, welche das kostenoptimale (von den Mitgliedstaaten gemeldete) Niveau von 2023 nicht unterschreiten darf. Der fast bei null liegende bzw. sehr niedrige Energiebedarf wird zu einem erheblichen Umfang durch erneuerbare Energie gedeckt – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird.

Neue Bauvorhaben gemäß der EPBD: Zielsetzung für „Niedrigstenergiegebäude“ und „Nullemissionsgebäude“ in öffentlicher und privater Hand

Der Richtlinienvorschlag beschreibt unter Artikel 7 jenen Zeithorizont, ab wann die neuen Standards für neue Gebäude gelten sollen. Demnach müssen ab dem 1. Januar 2027 neue Gebäude, die von Behörden genutzt werden oder sich im Eigentum von Behörden befinden und ab 1. Januar 2030 alle Gebäude den neuen Standards für „Nullemissionsgebäude“ entsprechen ([siehe Bestimmungen im Anhang](#)). Bis 2027 sollen neue Gebäude von Behörden (Nutzung oder Eigentum s. o.) zumindest auf den Standard eines „Niedrigstenergiegebäudes“ errichtet werden, für alle anderen neuen Gebäude würde der Stichtag mit 1. Januar 2030 schlagend werden.

Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz laut EPBD

Zur Diskussion stehen auch die unter Artikel 9 vorgeschlagenen Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz jener Gebäude, die die schlechteste Energieeffizienz auf EU-Ebene ausweisen. In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen Gebäuden im Eigentum öffentlicher Einrichtungen bzw. Nichtwohngebäuden (2027 und 2030) bzw. Wohngebäuden (2030 und 2033). Dafür werden auch höhere Gesamtenergieeffizienzklassen bis 2040 und 2050 vorgeschrieben, jedoch soll es den Mitgliedsstaaten freistehen, ob gewisse Gebäudekategorien nach Absatz 5 nicht berücksichtigt werden.

Anforderungen für neue und renovierte Nullemissionsgebäude

Grundsätzlich dürfen Nullemissionsgebäude gemäß dem Kommissionsvorschlag keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen verursachen. Es werden jedoch im Vorschlag einige Ausnahmen gemacht, bspw. wenn die Anforderung technisch nicht umsetzbar sind und die nationalen Kriterien eine Abdeckung des gesamten jährlichen Gesamtprimärenergieverbrauchs durch das Energienetz erlauben.

Berücksichtigt man diese aktuell diskutierten Punkte im EU-Kommissions-Vorschlag zur EPBD zeigt sich, dass eine gravierende Verringerung der Emissionen neuer und bestehender Gebäude für die Zielsetzungen des [EU-Klimazielplans](#) maßgeblich ist. Speziell die Finanzierung des Investitionsbedarfs im Gebäudesektor soll in enger Abstimmung mit einer Überarbeitung des [neuen Emissionshandelssystems \(EHS\)](#) für Gebäude und Straßenverkehr sowie mit dem [Klima-Sozialfonds](#) erreicht werden.